

Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg\*

## „Konflikte um die Koranverteilung“

|                    |   |
|--------------------|---|
| THEMATIK           | Einstweiliger Rechtsschutz; Aufhebung einer Sondernutzungserlaubnis |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Mittel (Semesterabschlussklausur)                                   |
| BEARBEITUNGSZEIT   | 3 Stunden   |
| HILFSMITTEL        | HmbWegeG, VwGO, HmbVwVfG, GG  |

### ■ SACHVERHALT

Der deutsche Staatsangehörige S ist Vorsitzender eines salafistischen Vereins, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, kostenlos Koranexemplare in deutscher Sprache in Fußgängerzonen zu

---

\* Der *Verfasser* ist Professor an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

verteilen. Der Verein des S verfolgt das Ziel, Menschen an den Islam und insbesondere an ein Leben nach dem Vorbild Mohammeds und seiner ersten Gefährten heranzuführen. Der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Rechtsordnung stehen die Mitglieder des Vereins neutral bis ablehnend gegenüber, ohne allerdings gewaltsame Veränderungen gutzuheißen.

Um in Hamburg Korane von einem Informationsstand aus verteilen zu dürfen, hat S im Namen seines Vereins eine Sondernutzungserlaubnis nach § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes (HmbWegeG) beantragt, die für fünf Samstage im Juli und August 2016 in der Innenstadt Hamburgs gültig sein soll. Die Sondernutzung wird vom zuständigen Bezirksamt im Juni 2016 bewilligt, wobei der Beamte B einen Widerrufsvorbehalt in den Bescheid einbaut, ohne dies näher zu erläutern. B denkt sich, dass es bestimmt irgendeinen Ärger geben werde und Vorsicht die Mutter der Porzellanbox sei.

S zahlt die fälligen Gebühren und bei den beiden Juliterminen verläuft alles problemlos. Der Informationsstand besteht aus einem Tapeziertisch mit weißer Tischdecke, von dem aus S und zwei Mitarbeiter die Korane verteilen. Es gibt weder Transparente noch Flugblätter noch Vorträge für die Passanten. Beim ersten von drei Augustterminen kommt es zu verbalen Auseinandersetzungen mit Islamgegnern, die von der Polizei befriedet werden müssen. Daraufhin hebt der zuständige Beamte B die Sondernutzungsgenehmigung nach Anhörung des S auf und ordnet die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung schriftlich an. Er begründet seine Entscheidung mit dem Hinweis auf den Widerrufsvorbehalt sowie die veränderte Tatsachenlage und erläutert zusätzlich, dass angesichts der drohenden Konflikte mit Islamgegnern eine aufschiebende Wirkung auszuschließen sei. Als das Schreiben der Behörde bei S eintrifft, wird es vom Bruder des S, dem T, geöffnet. T ist zwar nicht Mitglied des Vereins, kennt aber die Angelegenheiten seines Bruders gut und legt deshalb sofort und ohne Absprache mit S einen Widerspruch gegen die Entscheidung ein, den T auch selbst unterzeichnet. Zwei Tage später geht S selbst mit dem Behördenschreiben zu Rechtsanwalt R und fragt ihn, was er unternehmen müsse, damit er die beiden für Mitte und Ende August geplanten Koranverteilungsaktionen doch noch durchführen könne.

Erstellen Sie das Gutachten des R zur Rechtslage!

### § 19 HmbWegeG

#### Sondernutzungen

(1) <sup>1</sup>Jede Benutzung der öffentlichen Wege, die ihren Gebrauch durch andere dauernd ausschließt oder in den Wegekörper eingreift oder über die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) oder den Anliegergebrauch hinausgeht, ist Sondernutzung. <sup>2</sup>Sie bedarf der Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf die Erlaubnis oder auf eine erneute Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. <sup>4</sup>Sie kann erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit des Verkehrs nicht eingeschränkt und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird,
2. der Gemeingebrauch entweder nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder nicht für unverhältnismäßige Dauer ausgeschlossen wird und
3. insbesondere Wegebauwerke, Maßnahmen der Wegebauart, die Umgebung oder die Umwelt, städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange einschließlich der Erzielung von öffentlichen Einnahmen auf Grund der Wegenutzung und die öffentlichen oder privaten Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur befristet erteilt werden.

...

(3) <sup>1</sup>Die Freie und Hansestadt Hamburg kann für die Sondernutzung Gebühren nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und der dazu erlassenen Gebührenordnungen in der jeweils geltenden Fassung oder in den Fällen des Absatzes 5 ein Entgelt, das den vollen Wert der Nutzung ausgleicht, verlangen. <sup>2</sup>Sie kann ferner die Erstattung aller Kosten fordern, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, soweit sie nicht bei der Bemessung des vollen Wertes der Nutzung oder der Gebührenhöhe berücksichtigt worden sind. <sup>3</sup>Zu diesen Kosten gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg in Zusammenhang mit der Sondernutzung auf Grund einer Rechtspflicht erbringen muß. <sup>4</sup>Sie kann für die Kosten angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

(4) Die Erlaubnis darf auch widerrufen werden, wenn die für die Sondernutzungen zu entrichtenden Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden ...